

# Statut für das „Center for Digital Humanities“ der WWU

– Stand: 15. Dezember 2021 –

## § 1 Rechtsstellung

Das „Center for Digital Humanities“ der WWU (CDH) ist ein Interessenverbund von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) mit dem Ziel der Förderung der Digital Humanities und der Weiterentwicklung entsprechender Strukturen, Dienste und Angebote an der WWU. Das CDH arbeitet eng mit dem „Service Center Digital Humanities“ (SCDH) der Universitäts- und Landesbibliothek der WWU zusammen.

## § 2 Aufgaben

Vom CDH werden im Rahmen seiner Zielsetzungen gemäß § 1 insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Identifikation und Priorisierung von Anforderungen und Erarbeitung von Empfehlungen für die Entwicklung des Serviceportfolios des „Service Center Digital Humanities“,
2. Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für die strategische Ausrichtung der Digital Humanities an der WWU,
3. Schärfung des wissenschaftlichen Profils der Digital Humanities, insbesondere durch Förderung der Bewusstseinsbildung für die Potenziale der Digital Humanities in der Forschung und der Sichtbarkeit der diesbezüglichen Aktivitäten an der WWU,
4. Erschließung und Koordination der wechselseitigen Nutzung von verteilten Kompetenzen im Bereich der Digital Humanities innerhalb der WWU,
5. Förderung und Koordination der Etablierung eines Angebotes für die Digital Humanities in Lehre und Weiterbildung,
6. Mitwirkung bei Personalentscheidungen für das „Service Center Digital Humanities“.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft kann von interessierten Mitgliedern der WWU erlangt werden, die
1. einen Masterstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben und
  2. als Promovierende/r, wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Hochschullehrerin/Hochschullehrer an einem der folgenden Fachbereiche tätig sind:
    - Evangelisch-Theologische Fakultät
    - Katholisch-Theologische Fakultät
    - Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
    - Fachbereich Geschichte/Philosophie
    - Fachbereich Philologie
    - Fachbereich Mathematik und Informatik
  3. oder im Exzellenzcluster Religion und Politik oder einem anderen interdisziplinären Verbund, der sich mit theologischen oder geisteswissenschaftlichen Fragestellungen befasst, tätig sind und dem CDH bei seiner Gründung angehören.
- (2) Mitglieder der WWU, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen und die dem CDH bei seiner Gründung noch nicht angehören, werden auf ihren Antrag vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können Angehörige anderer Fachbereiche oder Externe als Mitglieder aufgenommen werden.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 5 Abs. 1,
  2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  3. Beratung des Vorstands bei operativen und strategischen Fragen, insbesondere bei der Ermittlung der Bedarfe,
  4. Beschlussfassungen über Änderungen des Statuts.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag von Vertretern aus mindestens drei im CDH vertretenen Fachbereichen der WWU muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher des CDH und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Über-sendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht sechs gewählte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und ein vom Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ benanntes Mitglied an.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
  1. die Direktorin/der Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek bzw. ein/e von die-ser/ diesem ernannte/r Vertreter/in,
  2. die-/der Chief Information Officer,
  3. ein Mitglied des Rektorats bzw. ein/e vom Rektorat benannte/r Vertreter/in und
  4. die/der Koordinator/in des Service Centers for Digital Humanities.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grund-sätzlicher Bedeutung. Er berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tä-tigkeit.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.
- (6) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands ge-troffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des CDH durch die Sprecherin/den Sprecher zugestellt wird.
- (7) Die Sprecherin/der Sprecher kann mit Ermächtigung des Vorstands oder in Ausnahmefäl-len auch aus eigenem Entschluss schriftliche Abstimmungen oder Abstimmungen per E-Mail durchführen.

(8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

### **§ 6 Die Sprecherin/der Sprecher**

- (1) Der Vorstand wählt eines seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Sprecherin/zum Sprecher und eines seiner stimmberechtigten Mitglieder zu deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vertretung des CDH gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und Führung der Geschäfte in eigener Zuständigkeit,
  2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
  3. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher wird bei ihren/seinen laufenden Aufgaben der Geschäftsführung mit Einverständnis der ULB durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Service Center Digital Humanities unterstützt.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher ist den Mitgliedern des CDH gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Sprecherin/ein neuer Sprecher gewählt wird. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Sprecherin/des Sprechers.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2021 in Kraft.